Bundesministerium
Justiz

Geschäftszahl:
2025-0.234.109

9/11
Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz, mit dem das Strafregistergesetz 1968, das Tilgungsgesetz 1972, das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, das Bundesgesetz zur Durchführung der Europäischen Staatsanwaltschaft, das Island-Norwegen-Übergabegesetz, das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden (Strafrechtliches EU-Anpassungsgesetz 2025 – StrEU-AG 2025)

Die Novelle dient vorwiegend der Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und des grenzüberschreitenden Informationsaustausches sowie der Umsetzung von EU-Recht. Ihr Inhalt kann wie folgt zusammengefasst werden:

Europäisches Strafregister für Drittstaatsangehörige

Hauptgesichtspunkt der Regierungsvorlage ist die Umsetzung des Europäischen Strafregisters für Drittstaatsangehörige (ECRIS-TCN = European Criminal Record Information System – Third Country Nationals).

Das ECRIS-TCN wird einen wesentlichen Beitrag zur Gewährleistung wirksamer Strafverfolgung und zur Effizienz des Grenzmanagements der EU leisten.

Die Durchführung bzw. Umsetzung der Bezug habenden Verordnung (EU) 2019/816 und des durch die Richtlinie (EU) 2019/884 geänderten Rahmenbeschlusses 2009/315/JI erfolgt vorwiegend im Strafregistergesetz 1968 und zu einem geringen Anteil im Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG). Im EU-JZG sind vor allem Vorkehrungen für die Nutzung des ECRIS-TCN durch Drittstaaten zu treffen (§ 76a).

Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten in Strafsachen (EU-JZG)

Das EU-JZG regelt die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten in Strafsachen. Hier werden im Wesentlichen folgende Änderungen vorgeschlagen:

- **Aufhebung der Verordnung zum EU-JZG (EU-JZV)**: In der Verordnung sind Erklärungen der Mitgliedstaaten über die Zuständigkeiten ihrer Behörden, akzeptierte Sprachen u.ä. kundzumachen. Diese Erklärungen sind allerdings auch auf der Homepage des Europäischen Justiziellen Netzwerks (EJN) aktuell abrufbar. Zur Schonung von Ressourcen sollen die Erklärungen in Hinkunft ausschließlich der Homepage entnommen werden, die EU-JZV soll aufgehoben werden.
- **Berücksichtigung von Entscheidungen des EuGH**: Der EuGH hat die Instrumente der Zusammenarbeit durch zahlreiche Entscheidungen weiterentwickelt. Diese sollen aus Gründen der Rechtssicherheit auch im EU-JZG umgesetzt werden. In diesem Sinne werden beim Europäischen Haftbefehl die Ablehnungsgründe zum Verbot der Doppelverfolgung und Doppelbestrafung neu geregelt. Auch der grundrechtliche Ablehnungsgrund (§ 10a) soll neu gestaltet werden. In bestimmten Fällen soll dem Europäischen Haftbefehl ein automatischer Vorrang gegenüber einem Auslieferungsersuchen eines Drittstaats eingeräumt werden. Es soll Vorsorge zur Sicherstellung der Übergabe (durch Kaution oder Abnahme der Reisedokumente) für den Fall getroffen werden, dass eine betroffene Person aufgrund Haftüberschreitung entlassen werden muss (§ 24). Einzelne Ablehnungsgründe sollen auch auf in Österreich integrierte Drittstaatsangehörige ausgeweitet werden (§ 5a).
- **Vertragsverletzungsverfahren zum Europäischen Haftbefehl**: Die letztgenannten Änderungen zu § 5a sowie Bestimmungen im Zusammenhang mit Immunitäten (§§ 16 und 21 EU-JZG) sollen Kritikpunkte der Europäischen Kommission in einem Vertragsverletzungsverfahren aufgreifen.

Zusammenarbeit mit den Drittstaaten in Strafsachen (ARHG)

Die Änderungen hinsichtlich des Ablehnungsgrundes zum Verbot der Doppelverfolgung und Doppelbestrafung sollen auch im ARHG nachgezogen werden, vor allem um Wertungswidersprüche zu Art. 54 SDÜ zu vermeiden, der auch im Verhältnis zu Schengen-assoziierten Drittstaaten (Schweiz, Liechtenstein, Norwegen und Island) gilt.

Außerdem sollen Gerichtstage im Auslieferungsverfahren vor dem OLG im Fall einer Beschwerde nicht zwingend stattfinden müssen – dies ist auch bei erstinstanzlichen Verfahren nicht vorgesehen.

Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA)

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der Verbesserung der Effizienz der Ermittlungen der EUStA, insbesondere im Bereich der grenzüberschreitenden Ermittlungen. In diesem Bereich gilt es auch ein Urteil des EuGH umzusetzen (§ 11).

Darüber hinaus sollen auch Kritikpunkte der Europäischen Kommission aufgegriffen werden. Diese betreffen vor allem die Rechtsstellung des Rechtsschutzbeauftragten (§ 13) und die Parteistellung der EUStA in Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof (§ 15).

Darüber hinaus soll eine rechtliche Grundlage für die Übernahme von Reisegebühren (§ 23a) und (als Ausgleich) die Möglichkeit der Teilnahme des Vertreters der EUStA an Verhandlungen und gerichtlichen Beweisaufnahmen im Ermittlungsverfahren im Wege der Videokonferenz (§ 10a) geschaffen werden, um Dienstreisen zu vermeiden.

EU-UK Abkommen über Handel und Zusammenarbeit

Die EU hat ihre Beziehungen durch das Abkommen für Handel und Zusammenarbeit mit dem UK umfassend geregelt. Bestimmte Änderungen sollen zur Wahrung der Rechtssicherheit auch im nationalen Recht widergespiegelt werden. Gesetzliche Änderungen ergeben sich zum einen aufgrund des umfassenden Austauschs von Strafregisterinformationen, die im Strafregistergesetz 1968 und im Tilgungsgesetz 1972 zu finden sind, und zum anderen aufgrund des Übergabeverfahrens, denen sich die Änderungen im INÜG widmen, dessen Bezeichnung in Hinkunft INVÜG (Island-Norwegen-Vereinigtes Königreich Übergabegesetz) lauten soll.

Verbandsverantwortlichkeitsgesetz

Durch die Änderungen werden Umsetzungen von Richtlinien ersichtlich gemacht.

StAG und StPO

Die Änderung im StAG und in der StPO sind ausschließlich redaktioneller Natur.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung möge beschließen, den Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Strafregistergesetz 1968, das Tilgungsgesetz 1972, das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, das Bundesgesetz zur Durchführung der Europäischen Staatsanwaltschaft, das Island-Norwegen-Übergabegesetz, das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden (Strafrechtliches EU-Anpassungsgesetz 2025 – StrEU-AG 2025), samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuzuleiten.

6. Mai 2025

Dr.in Anna Sporrer
Bundesministerin